

## § 2.

Für Strecken mit Eisenbahnverbindung wird der Personenzahpreis der zweiten Wagenklasse, und zwar für die Hin- und Rückfahrt je der volle Fahrpreis, vergütet. Wird ein Schnellzug benützt, so kann der Zuschlag berechnet werden.

Daneben wird für die Hin- und Rückfahrt als Entschädigung für sämtliche Nebenausgaben, wie Aufwand für Gepäck, Trägerlohn, Benützung von Gefährten zu und von den Bahnhöfen, je der halbe Fahrpreis für einen Platz in zweiter Klasse eines gewöhnlichen Zugs vergütet.

## § 3.

Für Strecken ohne Eisenbahnverbindung, namentlich auch für die Strecke bis zur nächsten Eisenbahnstation, werden als Entschädigung für sämtliche Kosten auf jeden Kilometer sowohl für die Hin- als für die Rückreise fünfundsiebzig Pfennig vergütet.

Bruchteile eines Kilometers, welche sich bei der Zusammenrechnung der auf der Hin- und Rückreise zurückgelegten Entfernung ergeben, dürfen gleich einem vollen Kilometer angerechnet werden.

## § 4.

Soweit für Zurücklegung einer Strecke ohne Eisenbahnverbindung die Benützung eines besonderen Transportmittels erfolgt und nach den äußeren Umständen (Größe der Entfernung, Tageszeit, Witterung u. dergl.) oder nach den persönlichen Verhältnissen (Lebensalter, Gesundheitsverhältnisse u. dergl.) als angemessen erscheint, dürfen an Stelle der nach § 3 zu berechnenden Entschädigung die nach billigem Ermessen erforderlichen höheren Auslagen angerechnet werden.

## § 5.

Als Entschädigung für Hin- und Rückreise werden mindestens zwei Mark vergütet.

## § 6.

Die Vorschriften der §§ 2 bis 5 finden nur auf die Hinreise zum Beginn der Dienstleistung und auf die Rückreise nach Beendigung derselben Anwendung.

Den Geschworenen werden jedoch während der Dauer der Sitzungsperiode auch Zwischenreisen an ihren Wohnsitz und zurück so oft vergütet, als sie solche ausgeführt